

Stellungnahme zur
Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über
Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 15/2154

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Volksabstimmungsgesetzes geben. Prinzipiell begrüßen wir es sehr, dass der Landtag sich nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Reform des Verfahrens beschäftigt, sehen auch positive Ansätze im Gesetzentwurf, dennoch besteht aus unserer Sicht in einigen zentralen Punkten noch Änderungsbedarf.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge in die Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses einfließen und dass die Änderungen das Volksabstimmungsgesetz zu einem wirklichen Beteiligungsinstrument für die Bürgerinnen und Bürger an der Politik unseres Landes machen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Artikel 1, Änderung der Landesverfassung

zu Punkt 2. b)

Die Formulierung „unverändert oder in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten veränderten Fassung“ sollte der Klarheit halber um die erste Alternative reduziert werden. Zielsetzung dieser Formulierung ist es, dass für den Fall, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative ihr Anliegen durch einen Parlamentsbeschluss erfüllt sehen, kein Volksentscheid mehr stattfinden muss. Bei einer unveränderten Zustimmung sollte man zwar davon ausgehen können, dass das Anliegen der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative vollständig erfüllt ist. In Hamburg hat allerdings diese Formulierung aus § 8a HmbBezVG, der übrigens von „Mehr Demokratie in Hamburg“ formuliert wurde und durch einen Volksentscheid 1998 beschlossen wurde, aktuell für ein gravierendes Fehlurteil gesorgt. Im Bezirk Altona hat die dortige Bezirksversammlungsmehrheit einem Bürgerbegehren formal „unverändert“ zugestimmt, um den Bürgerentscheid abzuwenden, obwohl sie das Bürgerbegehren inhaltlich ablehnte. Da das Verwaltungsgericht Hamburg diesen Missbrauch in einer aktuellen Entscheidung (Az.: 10 VG 1825/2002) nicht geahndet hat, ist es im Interesse der Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger dringend notwendig, die Abwendung des Volksentscheides an eine Zustimmung der Vertrauensleute zu binden.

Wir schlagen daher für den Satz 3 folgende Formulierung vor:

„ Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage innerhalb von sechs Monaten in einer von den Vertreterinnen oder Vertretern der Volksinitiative gebilligten Fassung zustimmt.,,

zu Punkt 3.

Die Frage der Bindewirkung eines Volksentscheides hat nach der Entscheidung des schleswig-holsteinischen Landtages im September 1999 zur Volksinitiative zur Rechtschreibreform nicht nur die schleswig-holsteinische Öffentlichkeit bewegt, sondern bundesweit Aufsehen erregt. Das Verhalten der Parlamentarier ist vielfach, auch von zahlreichen Wissenschaftlern, heftig kritisiert worden. Obwohl diese Ereignisse rund um die Volksinitiative zur Rechtschreibreform der Anlaß für diese Reform sein dürften, ist der Reformvorschlag nicht geeignet, eine Wiederholung eben dieser Vorgänge auszuschließen. Der Landtag könnte den Volksentscheid, so wie er es 1999 getan hat, kippen.

Eine solche Regelung lehnen wir entschieden ab. Die Revision des Volksentscheides zur Rechtschreibreform durch den Landtag hat dem Ansehen aller Landtagsparteien, dem Landtag selbst und damit der Demokratie in Schleswig-Holstein so großen Schaden zugefügt, daß wir Sie dringend davor warnen, diese Möglichkeit weiterhin offenzuhalten.

Wir meinen, dass sich die entsprechende Regelung für Bürgerentscheide in der Kommunalverfassung des Landes Schleswig-Holstein (GO § 16g, Abs.(8)) bewährt hat und schlagen daher folgende Formulierung des Absatzes 4 vor:

„Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nur durch einen Volksentscheid geändert werden.,,

Artikel 1, Änderung der Landesverfassung

Eine zusätzliche Anregung:

zu Artikel 41, Absatz (2)

Die Formulierung, dass „Initiativen über den Haushalt des Landes,„... unzulässig sind, hat in der Praxis dazu geführt, und dies nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in fast allen Bundesländern (eine Ausnahme ist da der Freistaat Sachsen), dass jede Initiative, die in irgendeiner Form finanzwirksam werden würde, und sei dies auch in noch so marginaler Form, für unzulässig erklärt wird.

Da aber nahezu alle Ideen zu einer Initiative über die Politik des Landes Geld kosten oder Geld einsparen und damit den Haushalt des Landes berühren, ist in vielen Fällen eine Nutzung des Instrumentariums Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid und damit eine echte Bürgerbeteiligung nicht möglich. So ist es auch nicht verwunderlich, dass von dem Instrumentarium in den vergangenen Jahren nur in sehr geringem Umfang, und dies immer weniger, Gebrauch gemacht wurde.

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag haben in ihrem Gesetzentwurf zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz (DS 14/8503 vom 13.03.2002) aus diesen bundesweit gemachten Erfahrungen die Konsequenzen gezogen. Dem folgend schlagen wir vor, Artikel 41, Abs.(2) so zu formulieren:

„Finanzwirksame Volksinitiativen sind zulässig. Volksinitiativen über das Haushaltsgesetz des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig,„

Wir würden es im Interesse der Realisierung von Beteiligungsmöglichkeiten begrüßen, wenn der Ausschuss sich durchringen könnte, diese Formulierung in Artikel 41, Absatz (2), zu übernehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Bürgerinnen und Bürger äußerst verantwortungsbewußt mit Mitteln der öffentlichen Hände umgehen würden. Und alle Erfahrungen in den Staaten, in denen die Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich auch über Finanzen, selbst über Haushalte abstimmen können, belegen dies.

Artikel 2, Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

zu Punkt 14:

§ 16, Abs. (2) des Volksabstimmungsgesetzes regelt die Eintragungsmöglichkeiten für das Volksbegehren. Im vorliegenden Entwurf wird lediglich „ausreichend Gelegenheit“ verlangt. Ein verbindlicher Orientierungsmaßstab wird nicht gegeben. Darüber hinaus ist keine landesweit einheitliche Öffnungszeit der Eintragungsräume geregelt. Dies birgt die Gefahr der administrativen Sabotage des Volksbegehrens und damit erheblicher öffentlicher Irritationen. Wir schlagen daher vor, den Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Eintragungslisten und Einzelanträge für die Dauer der Eintragsfrist zu den ortsüblichen Öffnungszeiten bereit zu halten.“

Satz 2 müsste dann entfallen.

zu Punkt 17:

Prinzipiell ist eine Regelung über die Information der Bürgerinnen und Bürger durch das Land sehr zu begrüßen. Der hier vorliegende Vorschlag bleibt aber auffallend unbestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung sieht weder ein Informationsheft für alle Haushalte vor, noch enthält sie eine brauchbare Aussage über die Form der Darstellung. Hier wäre der Ort für eine Fairnessregelung, die garantiert, daß der Landtag und die Volksinitiative ihre Positionen in jeweils gleichem Umfang darstellen können.

Eine sinnvolle, bürgerfreundliche Regelung findet sich in § 19 Abs. 2 des HmbVVVG.

Dieser folgend, schlagen wir für § 21a folgende Formulierung vor:

„Jeder Haushalt im Land Schleswig-Holstein, in dem mindestens eine wahlberechtigte Person wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem der Landtag und die Initiatoren der Volksinitiative in gleichem Umfang Stellung nehmen. In die Stellungnahme des Landtages ist diejenige der Minderheit aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten vorgelegt wird.“

Die Einführung des Informationsheftes, in dem im gleichen Umfang die Argumente dargelegt werden können, hat sich in Hamburg bewährt. Sie wurde zunächst 1998 in den Bezirken eingeführt und dann 2001 von der Hamburger Bürgerschaft auch für den landesweiten Volksentscheid übernommen. Diese Reform wurde in Hamburg von allen Bürgerschaftsparteien getragen.

zusätzliche Anregung:

zu § 21:

Um Kosten zu sparen und eine möglichst hohe Beteiligung zu erzielen, sollten Volksentscheide mit Wahlen zusammengelegt werden, wenn dies im zeitlichen Rahmen möglich ist. Unsere Anregung wäre es daher, dies im § 21 verbindlich zu regeln.